

Satzung des REWIMET e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "REWIMET". Er ist unter VR-Nr. 200914 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung, vor allem im Bereich der Sicherstellung der Rohstoffverfügbarkeit durch Recycling. Der Schwerpunkt ist die Vernetzung und Bündelung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit der gemeinsamen Zielsetzung, innovative Recyclingstrategien und -verfahren hauptsächlich für wirtschaftsstrategische Metalle wie z.B. Elektronik-, Refraktär-, Bunt- und Sondermetalle sowie Seltene Erden zu entwickeln.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch die Förderung und Wahrnehmung der allgemeinen und ideellen Ziele des Recyclingwesens unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers aus der Forschung und Entwicklung für alle Bereiche der Gesellschaft. Dabei sollen neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik gefördert werden, insbesondere Angebot, Zugänglichkeit, Qualität, Verwendbarkeit, Dienstleistungen und Nutzen von Recyclingtechnologien für alle Bereiche der Gesellschaft verbessert werden. Der Verein fördert die Intensivierung der Kreislaufwirtschaft zur nachhaltigen Ressourcennutzung. Die Arbeitsergebnisse werden über frei zugängliche Veröffentlichungen zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung der Allgemeinheit über das Internet, sowie über Fachblätter und Konferenzbände zur Verfügung gestellt.
- (3) Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch die:
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - b) Vergabe von Forschungsaufträgen
 - c) Durchführung von Studien zu Nutzen und Umweltverträglichkeit bestehender und neuer Verfahren.
 - d) Förderung interdisziplinärer Kommunikation
 - e) Durchführung von Informations-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen
 - f) Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und –initiativen
 - g) Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden für besondere Leistungen
- (4) Sofern es für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist, kann der Verein Zweckbetriebe begründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft, die nicht operativ im Bereich des Metallhandels, der Aufbereitung und Verwertung von Abfällen mit metallischen Bestandteilen ist, werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.
- (4) Zum Ehrenmitglied können auf Beschluss der Mitgliederversammlung verdiente natürliche Personen ernannt werden. Das Vorschlagsrecht liegt bei jedem ordentlichen Mitglied.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der direkt an den Vorstand gerichtet wird.
- (6) Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung einer juristischen Person, dem Tod einer natürlichen Person, sowie durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und in einer zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Beitragsordnung wird mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die oder der besondere Vertreter/in nach § 30 BGB, im Weiteren als Cluster-Manager/in bezeichnet

Die Organe des Vereins arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Förder- und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht als Gäste teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entscheidung über den Haushaltsplan des Vorstandes, sowie den strategischen Entwicklungsplan
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestätigung der Beitragsordnung
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Wahl des Rechnungsprüfer und seines Vertreters
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, die gegen eine abschlägige Entscheidung des Vorstands Beschwerde eingelegt haben
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - j) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Zusammenkunft oder einer

Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell bzw. hybrid) stattfinden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so sind den Mitgliedern die technischen Einwahl- bzw. Teilnahmedaten hierfür rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter und bei Abwesenheit des Schriftführers einen Protokollführer.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied schriftlich, per Fax oder E-Mail seine Stimme übertragen. Übertragene Stimmen gelten als Anwesenheit.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für die Abwahl des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für Personenwahlen (Amtsinhaber) gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Ist auch danach Stimmgleichheit gegeben entscheidet das Los.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (12) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Wissenschaftsvorstand
 - d) dem Vorstand für Information und Dienstleistung
 - e) dem Schriftführer und
 - f) dem Rechnungsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Hiervon muss eine Person 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus, wenn er selbst die ordentliche Mitgliedschaft verliert oder nicht mehr von einem Vereinsmitglied entsandt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er kann Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen und die Vereinsgeschäftsführung einem oder mehreren Geschäftsführern oder einer anderen juristischen Person übertragen. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung bzw. Initiierung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichts, der Buchführung sowie des strategischen Entwicklungsplans
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - g) Die Berufung der Cluster-Managerin/des Cluster-Managers
- (3) Zu den Vorstandssitzungen können die Mitglieder der übrigen Vereinsorgane und sonstige Dritte beratend hinzugezogen werden.
- (4) Satzungsänderungen, die lediglich redaktionelle Änderungen darstellen und insbesondere auf Anforderung des Finanzamts oder des Registergerichts zu erfolgen haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die elektronisch (per E-Mail) einberufen werden. Eine Einberufungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung von 7 Tagen ist einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- Adresse gerichtet ist. Die Vorstandssitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Zusammenkunft oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell bzw. hybrid) stattfinden.
- (3) Die Versammlungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, per Fax oder per E-Mail seine Stimme übertragen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als zwei Stimmen führen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Schriftverfahren zustimmen. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben grundsätzlich keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 12 Cluster-Manager/in (Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB)

- (1) Zur Operationalisierung des Arbeitsplanes kann ein Cluster-Manager bestellt werden. Seine Aufgaben sind u.a.:
- a) Organisation des Vereins
 - b) Begleitung der Vorstandsarbeit
 - c) Protokollierung der Vorstandssitzungen
 - d) Vorbereitung und Betreuung der Rechnungsführung
 - e) Information über und Unterstützung bei der Erschließung von Fördermittelquellen zur Durchführung von Forschungsprojekten
 - f) Koordination von Arbeitsgruppen
 - g) Forschungs- und Innovations-Projektmanagement
 - h) Controlling und Nachhaltung von Projekten
 - i) Organisation / Moderation von Fachgesprächen / Workshops je nach Stand von Projekt- bzw. Teilprojektentwicklung in der Regel vierteljährlich
 - j) Informationsmanagement zwischen den Projektpartnern

- k) Öffentlichkeitsarbeit für die Partner in Richtung Fördermittelgeber, Politik und relevanter gesellschaftlicher Gruppen
- (2) Die darüber hinaus gehende inhaltliche Arbeit wird durch den Vorstand des Vereins REWIMET definiert und koordiniert.
- (3) In den Sitzungen des Vorstands hat die Cluster-Managerin / der Cluster-Manager Anwesenheitspflicht und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die/Der Cluster-Manager/in ist von den Sitzungen des Vorstands zu unterrichten. Er/Sie kann jedoch aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 13 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten werden

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
- (3) Öffentliche Fördermittel

eingesetzt.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer und sein Vertreter gewählt, die innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Hochschul- und Forschungseinrichtungen in Goslar e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke von Hochschul- und Forschungsrichtungen zu verwenden hat.